

Tischtennis-Club Sindorf e.V.79

Mitglied im WTTV , LBS

S A T Z U N G

- § 1 Der am 12.02.1979 gegründete Verein trägt den Namen
- Tischtennis-Club Sindorf -
und hat einen Sitz in Kerpen, Stadtteil Sindorf.
- § 2 Der Verein betreibt Tischtennissport und zwar als Freizeit- und
Wettbewerbssport.
Er verfolgt keine wirtschaftliche, politische oder konfessionelle
Ziele.
Er hat nur die gemeinnützige Förderung des Sportes im Sinne der
Abgabenordnung gem. §§ 51-68 der AO 77 zum Ziel.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung
sportlicher Übungen und Leistungen.
Der Verein ist Mitglied im Westdeutschen Tischtennisverband.
- § 3 Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag beantragt.
Nach Genehmigung durch zwei Vorstandsmitglieder und Zahlung
von mindestens drei Monatsbeiträgen ist der Aufnahmeantrag
angenommen.
- § 4 Der Vereinsbeitrag für aktive Mitglieder wird von der
Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag für fördernde
Mitglieder wird individuell vom Vorstand festgesetzt.
Der Verein ist selbsttätig; er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die
satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder
erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine
Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd
sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt
werden.

Tischtennis-Club Sindorf e.V.79

Mitglied im WTTV , LBS

§ 5 Die Mitgliedschaft im Verein erlicht

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluß
- c) durch Tod des Mitglieds
- d) durch Auflösung des Vereins.

§ 6 Der Austritt aus dem Verein ist nach einjähriger Mitgliedschaft jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Bei Austritt aus dem Verein werden im voraus gezahlte Beiträge erstattet. Weitere Ansprüche, etwa auf anteilige Auszahlung des Vereinsvermögens oder auf Erstattung von Beiträgen für zurückliegende Monate bestehen nicht.

§ 7 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) die Satzung des Vereins gröblich mißachtet
- b) mit den Beitragspflichten gegenüber dem Verein im ...Rückstand bleibt
- c) gröblich gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins verstößt oder
- d) sich unehrenhaft verhält.

Ein Mitglied kann nur mit der Mehrheit des gesamten Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 8 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins „ TTC-Sindorf e.V.“ dem „ Deutschen Roten Kreuz „ zu karitativen Zwecken zu.

§ 9 Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§ 10 Die Tätigkeit der Organe ist ehrenamtlich.

Tischtennis-Club Sindorf e.V.79

Mitglied im WTTV , LBS

Eine Vergütung erfolgt nicht.

§ 11 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitglieder des Vereins sind dazu vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Eine Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Eine Mitgliederversammlung ist ebenfalls vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der Mitglieder, die ihren Antrag begründen, dies fordern. Auf einer Mitgliederversammlung bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlußfähig. Sie faßt die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Lediglich für Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte und pflichten;

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und
- d) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 13 Der Vorstand setzt sich zusammen aus Vereinsmitgliedern, wie folgt

Tischtennis-Club Sindorf e.V.79

Mitglied im WTTV , LBS

- a) dem 1.Vorsitzenden
- b) dem 2.Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassierer
- e) dem Schriftführer
- f) dem Jugendwart
- g) dem Sportwart

Zum geschäftsführenden Vorstand lt. Par.26 BGB gehören die Vorstandsmitglieder zu a), c) und d).

§ 14 Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer eines Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Abwahl der Vorstandsmitglieder ist auch vor Ablauf eines Geschäftsjahres möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, und er legt einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlußfähig, sobald drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Seine Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.

§ 15 Das Geschäftsjahr beginnt am 1.März eines Jahres und endet am 28. bez. 29 Februar des folgenden Jahres.

Kerpen-Sindorf, den 22. Juni 1989